



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

94. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 17. Mai 2024

20. Stück

156.	Öffentliche Stellenausschreibung „IT- und Netzwerkadministrator*in“	541
157.	Europawahl 2024 - Landeswahlbehörde und Bezirkswahlbehörden nach der Nationalrats-Wahlordnung 1992, Änderung der Landeswahlbehörde und der Bezirkswahlbehörden	543
158.	Richtlinien des Landes Burgenland zur Deckung der Personal- und Infrastrukturkosten von Altenwohn- und Pflegeheimen im Burgenland	552
159.	Stellenausschreibung „Dozent:in für Stimmbildung/Vocalensemble (m/w/d)“ der Joseph Haydn Privathochschule Burgenland	566
160.	Stellenausschreibung „Hochschulprofessur für Musiktheorie und Komposition (m/w/d)“ der Joseph Haydn Privathochschule Burgenland	567
161.	Stellenausschreibung „Dozent:in für Fachdidaktik und Methodik (m/w/d)“ der Joseph Haydn Privathochschule Burgenland	569
162.	Stellenausschreibung „Dozent:in für Gehörbildung/Ensemble Neue Musik (m/w/d)“ der Joseph Haydn Privathochschule Burgenland	570
163.	Bericht über die Prüfung gemäß § 4 Abs. 1 des Burgenländischen Parteien-Förderungsgesetz 2012 über die widmungsgemäße Verwendung der im Kalenderjahr 2023 erhaltenen Förderungsbeiträge durch DIE GRÜNEN Die Grüne Alternative Burgenland - zeleni - zöldek - selene (GRÜNE)	571

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 2024-013.724-1/1

OE: A1-HPM-RPR

156. Öffentliche Stellenausschreibung „IT- und Netzwerkadministrator*in“

Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt rund 2700 Dienstnehmer*innen an mehreren Standorten im Burgenland. Tragen Sie dazu bei, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

Die Landessicherheitszentrale Burgenland (LSZ) bildet als Leitstelle der burgenländischen Einsatzorganisationen den Kernbereich des Kompetenzzentrum Sicherheit des Land Burgenland. Die burgenländischen Notrufe werden in der LSZ entgegengenommen und die Einsätze der Rettungsdienste und der burgenländischen Feuerwehren disponiert. Neben den Notrufnummern 122 und 144 werden aber zB auch die Gesundheitshotline 1450 und die Ärztebereitschaft 141 betrieben. Die LSZ gilt als wichtige Ansprechstelle bei Krisen und Katastrophen und betreibt das landesweite Digitalfunknetz (BOS Austria) sowie verschiedene Alarmierungseinrichtungen.

IT- und Netzwerkadministrator*in

Eisenstadt - Vollzeit (40 Wochenstunden)

Ihr Aufgabenfeld

- Sie stellen die laufende Verfügbarkeit und Performance der Systeme (Netzwerk, Telefonie, Storage, Security, Zutrittskontrollsystem, Alarmierungseinrichtungen) in der Landessicherheitszentrale Burgenland sicher.
- Sie entwickeln die Systemlandschaft stetig weiter und setzen notwendige Implementierungen und Optimierungen professionell um.
- Im Rahmen Ihres Bereitschaftsdienstes (24/7) identifizieren und beheben Sie anfallende Störungen und Probleme (Ausmaß: ca. 7-10 Tage pro Monat).
- Sie spielen Patches und Softwareupdates ein (im Bedarfsfall auch nachts) und werden bei Wartungsarbeiten unterstützend tätig.
- Sie bauen die IT-Knowledge Base laufend auf.

Ihre Qualifikation

- Sie haben eine fachlich einschlägige höhere Schule (HTL, HAK mit IT-Schwerpunkt) erfolgreich mit der Matura abgeschlossen und bereits praktische Erfahrungen im IT-Umfeld gesammelt.
- Idealerweise können Sie insbesondere Erfahrungen in der Administration von Netzwerken (CCNA), Windows (Server und Clients), Linux-Systemen und Virtualisierungen nachweisen.
- Sie handeln strukturiert und fokussiert und sind zeitlich flexibel.
- Flexibilität und Anpassungsfähigkeit an eine sich ständig verändernde Arbeitsumgebung sind für Sie selbstverständlich.
- Stressresistenz, Zuverlässigkeit und Kommunikationsfähigkeit runden Ihr Profil ab.

Ihre Entlohnung

Das Monatsgehalt beträgt zwischen Euro 3.901,62 und Euro 4.408,45 brutto bei Vollbeschäftigung und ergibt sich aus [Anlage 2](#) des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020 (Gehaltsband B1/11).

Ihr tatsächliches Gehalt wird aufgrund Ihrer anrechenbaren Vordienstzeiten festgelegt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige [Onlinebewerbung](#) mit folgenden Beilagen:

- Lebenslauf
- Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Berechtigung zum unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt
- Maturazeugnis
- Arbeitszeugnisse

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen bis spätestens **17. Juni 2024** einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung beim Amt der Bgld. Landesregierung.

Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Ihre Ansprechperson

Julian Aufner

Abteilung 1 - Personal

Telefon: 057-600 2324

Weitere Informationen

Als Bewerber*in müssen Sie die Voraussetzungen gem. § 4 Landesbedienstetengesetz 2020 erfüllen. Diese Planstelle wird im Sinne der §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, in der geltenden Fassung, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter <https://www.burgenland.at/stellenanzeigen/> veröffentlicht.

Für die Landesregierung:

Mag.^a Pauschenwein

Zahl: 2024-005.312-2/91

OE: A2-HGA-RGI

157. Europawahl 2024 - Landeswahlbehörde und Bezirkswahlbehörden nach der Nationalrats-Wahlordnung 1992, Änderung der Landeswahlbehörde und der Bezirkswahlbehörden

Kundmachung

Gemäß § 15 Abs. 5 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 werden die Namen der Mitglieder der **Landeswahlbehörde** für den Landeswahlkreis 1 Burgenland und der **Bezirkswahlbehörden** der politischen Bezirke und der Städte mit eigenem Statut des Landes Burgenland in der geänderten Zusammensetzung, die sich aus den Vorschlägen der anspruchsberechtigten Parteien ergeben haben, kundgemacht:

I. Landeswahlbehörde

Landeswahlbehörde Burgenland

Vorsitzender und Landeswahlleiter

Mag. OZLSBERGER Bernhard, BA

Stellvertreter

1. Mag.^a NOVOSEL Brigitte
2. Mag. HAHNENKAMP Erich
3. Mag.^a LICHTENBERGER Cornelia

A. Beisitzer

- | | |
|--|-----|
| 1. Fazekas Patrik, BA, 7343 Neutal, Feldgasse 10/4 | ÖVP |
| 2. Haffer Thomas, 7210 Mattersburg, Hauptstraße 41 | ÖVP |
| 3. Mag. ^a Krizmanits Julia, 7361 Frankenu-Unterpullendorf, Frankenu 122 | ÖVP |
| 4. Ing. Giefing Erwin, MBA, 7331 Weppersdorf, Brunnenstraße 7 | ÖVP |
| 5. Friedl Kevin, 7554 Rohr im Burgenland, Am Braunwald 13 | SPÖ |
| 6. Puchwein Jasmin, 7000 Eisenstadt, Bahnstraße 14/47 | SPÖ |
| 7. Mag. (FH) Dr. Fürst Roland, 7202 Bad Sauerbrunn, Lindenweg 9 | SPÖ |
| 8. Mag. Grandits Thomas Manfred, 7550 Wörterberg, Grabenstraße 43 | FPÖ |
| 9. Neusteurer Sabrina, 7020 Loipersbach im Burgenland, Schulgasse 20/6 | FPÖ |

B. Ersatzbeisitzer

- | | |
|--|-----|
| 1. Bubich Stefan, BA, 7064 Oslip, Sachsenweg 9 | ÖVP |
| 2. Opitz Peter, 7000 Eisenstadt, Gutkeledweg 15/9 | ÖVP |
| 3. Rothleitner-Reinisch Anneliese, MSc, 7021 Baumgarten, Hauptstraße 12 | ÖVP |
| 4. Wukitsch Matthias, 1110 Wien, Hallergasse 11/2/19 | ÖVP |
| 5. Mag. Stiller Christian, 7021 Draßburg, Waldweg 6 | SPÖ |
| 6. Kovacs Günter, 7000 Eisenstadt, Josef Lentsch-Straße 2/9 | SPÖ |
| 7. Mag. ^a Gerdenitsch Sandra Maria, 7301 Deutschkreutz, Arbeitergasse 148 | SPÖ |
| 8. Ing. Mag. Jägerbauer Daniel, 7212 Forchtenstein, Rosalia 57 | FPÖ |
| 9. MMag. Petschnig Alexander, 7100 Neusiedl am See, Rochusstraße 7/11 | FPÖ |

C. Vertrauenspersonen

- | | |
|---|-------|
| 1. Mag. Posch Eduard, 7423 Pinkafeld, Alterbach 9 | NEOS |
| 2. Horvath Franz, 7061 Trausdorf an der Wulka, Kreuzgasse 2 | JETZT |
| 3. Mag. (FH) Emmer Herta, 2443 Stotzing, Hauptstraße 12 Linkes Wohnhaus | JETZT |
| 4. Mag. ^a Petrik Regina, 7000 Eisenstadt, Georgistraße 30a/6 | GRÜNE |
| 5. DI Bacher Michael, 7072 Mörbisch am See, Sonnwendgasse 26 | GRÜNE |
| 6. Dr. Gabriel Rudolf, 7000 Eisenstadt, Hauptstraße 27/4 | KPÖ |
| 7. ----- | CPÖ |

Bezirkswahlbehörde der Freistadt Eisenstadt

Vorsitzender und Bezirkswahlleiter

Mag. STEINER Thomas

Stellvertreter

1. Mag.^a TÖRÖK Gerda
2. Mag.^a MAD Karin

A. Beisitzer

- | | |
|---|-------|
| 1. Mag. Dr. Freismuth Michael, 7000 Eisenstadt, Ahornngasse 32 | ÖVP |
| 2. Mag. Schmall Josef Christian, 7000 Eisenstadt, Hoher Nußbaumweg 39 | ÖVP |
| 3. Mag. ^a Philipp Christina, 7000 Eisenstadt, Eisgrubenweg 3 | ÖVP |
| 4. Höld Hermann, 7000 Eisenstadt, Dr. Isidor Pap-Straße 6 | ÖVP |
| 5. Schwarz Gabriela, 7000 Eisenstadt, Rudolf Perthen-Gasse 20 | ÖVP |
| 6. Breithofer Roland, 7000 Eisenstadt, Josef Lentsch-Straße 8/4 | SPÖ |
| 7. Dr. Prinke Helmut, 7000 Eisenstadt, Bergstraße 12 | SPÖ |
| 8. Ing. Kuchelbacher Harald, 7000 Eisenstadt, Ruster Straße 77/19 | FPÖ |
| 9. Sanchez Pöll Samara, 7000 Eisenstadt, Esterhazystraße 5/15 | GRÜNE |

B. Ersatzbeisitzer

- | | |
|---|-----|
| 1. Eiszner Dietmar, 7000 Eisenstadt, Awarenweg 3 | ÖVP |
| 2. Schwarz Ingrid, 7000 Eisenstadt, Gutkeledweg 15/6 | ÖVP |
| 3. DI Tinhof Erwin, 7000 Eisenstadt, Gartengasse 8 | ÖVP |
| 4. Rumpolt Franz, 7000 Eisenstadt, Rudolf Klafsky-Gasse 4 Top 1 | ÖVP |
| 5. DI Prieler Peter, 7000 Eisenstadt, Bründlfeldweg 26 | ÖVP |

- | | |
|--|-------|
| 6. Piller Ernst, 7000 Eisenstadt, Hotterweg 17 | SPÖ |
| 7. Kropf Otto, 7000 Eisenstadt, Redriedweg 24 | SPÖ |
| 8. Reich Julia Theresia Ursula, 7000 Eisenstadt, Hans Tinhof Straße 16/12 | FPÖ |
| 9. Mag. ^a Madlberger-Schmidt Edith, 7000 Eisenstadt, Krautgartenweg 4a/19 | GRÜNE |

C. Vertrauenspersonen

- | | |
|--|------|
| 10. Frank Stanislava, 7062 Sankt Margarethen, Dr.-Rüdiger-Hauck-Gasse 15 | NEOS |
|--|------|

Bezirkswahlbehörde der Freistadt Rust

Vorsitzender und Bezirkswahlleiter

POPOVITS Mario LL.M.

Stellvertreter

1. Mag. SZÖKE Mathias
2. AMON Angelika

A. Beisitzer

- | | |
|--|-------|
| 1. Amon Kornelia, 7071 Rust, Teichweg 3a | ÖVP |
| 2. DI Tremmel Ludwig, 7071 Rust, Mörbischerstraße 2/3/1 | ÖVP |
| 3. Ing. Conrad Dieter, 7071 Rust, Johann von Gabrielgasse 12 | ÖVP |
| 4. Weiss Maximilian BA, 7071 Rust, Sonnenweg 1/Stg. 3/6 | SPÖ |
| 5. DI (FH) Weiss Harald, 7071 Rust, Tokajer Straße 24 | SPÖ |
| 6. Hirschmann Andreas, 7071 Rust, Stadtwassergasse 1a | SPÖ |
| 7. Reinprecht Alexander, 7071 Rust, Martingasse 3 | FPÖ |
| 8. Ries Bettina, 7071 Rust, Horst Uhlemann-Straße 20 | FPÖ |
| 9. ----- | GRÜNE |

B. Ersatzbeisitzer

- | | |
|---|-------|
| 1. Schorn Erwin, 7071 Rust, Maulbeerwiese 8 | ÖVP |
| 2. Müllner Gertraud, 7071 Rust, Lenaugasse 1 | ÖVP |
| 3. Lehner Michael, 7071 Rust, Baumgartengasse 21 | ÖVP |
| 4. Graf Marko Johann, 7071 Rust, Sonnenweg 9 | SPÖ |
| 5. Nemeth Jörg, 7071 Rust, Lisztgasse 6/2 | SPÖ |
| 6. Salamon Harald, 7071 Rust, Dorfmeistergasse 2 | SPÖ |
| 7. Kernbeis Sandra, 7071 Rust, Martingasse 3 | FPÖ |
| 8. Dengler Gabriela, 7071 Rust, Oggauerstraße 24 Stg. 1/2 | FPÖ |
| 9. ----- | GRÜNE |

Bezirkswahlbehörde Neusiedl am See

Vorsitzende und Bezirkswahlleiterin

Mag.^a ZSCHECH Ulrike

Stellvertreter

1. Mag.^a RIBA Bianca
2. Mag.^a DENK Martina
3. Mag. ZINGL Andre

A. Beisitzer

- | | |
|---|-----|
| 1. Rausch Herbert, 7100 Neusiedl am See, Kalvarienbergstraße 92 | ÖVP |
| 2. Thullner Johann, 7123 Mönchhof, Friedhofgasse 21 1 | ÖVP |
| 3. Egermann Josef, 7100 Neusiedl am See, Josef-Haydn-Gasse 9 | ÖVP |
| 4. Kusztrich Friedrich, 7121 Weiden am See, Sportplatzgasse 13/1 | ÖVP |
| 5. Radlspäck Friedrich, 7122 Gols, Quellengasse 17 | SPÖ |
| 6. Tesarek Johann, 7132 Frauenkirchen, Nationalparksiedlung 59 Stg. 4/13 | SPÖ |
| 7. Andert Martina, 7161 Sankt Andrä am Zicksee, Neubaugasse 7 | SPÖ |
| 8. Sprenger Artur, 7091 Breitenbrunn am Neusiedler See, Josef Hyrtlgasse 10 | FPÖ |
| 9. Brandlhofer Josef, 7100 Neusiedl am See, Reitschachersiedlung 37/3 | FPÖ |

B. Ersatzbeisitzer

- | | |
|--|-----|
| 1. Metzker Hermann, 7122 Gols, Baumgarten 30 | ÖVP |
| 2. Frey Natascha, 2421 Kittsee, Birkengasse 6 | ÖVP |
| 3. Rittsteuer Christine, 7100 Neusiedl am See, Feldgasse 1 | ÖVP |
| 4. Novak Sibylle, 7131 Halbtorn, Parkstraße 14 | ÖVP |
| 5. Zimmermann Egon, 7111 Parndorf, Zieselweg 5 Stg. 6 Top 16 | SPÖ |
| 6. Schönholz Anita, 7100 Neusiedl am See, Triftgasse 22a/2 | SPÖ |
| 7. Dr. Mag. Resch Gerhard, 7100 Neusiedl am See, Oberer Sauerbrunn 1 | SPÖ |
| 8. Danku Claudia, 7100 Neusiedl am See, Keltenweg 8 Stg. 2/1 | FPÖ |
| 9. Strauss Emmerich, 7100 Neusiedl am See, Mittlerer Sauerbrunn 38 | FPÖ |

C. Vertrauenspersonen

- | | |
|---|-------|
| 1. Neubauer David, 7202 Wiesen, Franz-Liszt-Gasse 14 | NEOS |
| 2. Mag. ^a Paul-Kientzl Margit, 7092 Winden am See, Florianisiedlung 16 | GRÜNE |
| 3. Tischler Georg, 7122 Gols, Am Anger 27 | GRÜNE |

Bezirkswahlbehörde Eisenstadt-Umgebung

Vorsitzende und Bezirkswahlleiterin

Mag.^a KISS-WAGNER Birgit

Stellvertreter

1. Mag.^a ZUKOWSKI Victoria
2. Mag. JAITZ David
3. Ing. GRALLINGER Othniel

A. Beisitzer

- | | |
|---|-------|
| 1. Hofherr Walter, 7081 Schützen am Gebirge, Quellengasse 87 | ÖVP |
| 2. Schumich Johann, 7064 Oslip, Obere Feldgasse 31 | ÖVP |
| 3. Heinschink Mathias, 2443 Leithaprodersdorf, Untere Hauptstraße 29 | ÖVP |
| 4. Ivanschits Johann, 7012 Zagersdorf, Wiesengasse 11 | ÖVP |
| 5. Mag. Marhold Herbert, 7000 Eisenstadt, Johann Sebastian Bach-Gasse 5 Stg. 3/10 | SPÖ |
| 6. Kremsner Maria, 7011 Siegendorf, Dr. Ludwig Leser Gasse 76 | SPÖ |
| 7. Schuster Helmut, 7041 Wulkaprodersdorf, Rosengasse 3/2 | SPÖ |
| 8. Sommer Hannes, 7072 Mörbisch am See, Reiherweg 12 | FPÖ |
| 9. DI Bacher Michael, 7072 Mörbisch am See, Sonnwendgasse 26 | GRÜNE |

B. Ersatzbeisitzer

- | | |
|---|-------|
| 1. Mag. Kummer Georg, 7000 Eisenstadt, Jacob Rauschenfels-Gasse 36 | ÖVP |
| 2. Hohegger Andreas, 7071 Rust, Dorfmeistergasse 11b | ÖVP |
| 3. Mader Bettina, 7083 Purbach am Neusiedler See, Nikolausgasse 6 | ÖVP |
| 4. Ing. Pavisitz Stefan, 2443 Leithaprodersdorf, Hauptstraße 44 | ÖVP |
| 5. Wenzl Elisabeth, 7072 Mörbisch am See, Franz Lehár-Gasse 1 | SPÖ |
| 6. Gartner Richard, 7013 Klingenbach, Kelsterbacher Gasse 8/1 | SPÖ |
| 7. Wagner Brigitte, 2443 Loretto, Gartengasse 1 | SPÖ |
| 8. Strommer Anita, 7072 Mörbisch am See, Berggasse 31 | FPÖ |
| 9. Brunäcker Nikolas, 7083 Purbach am Neusiedler See, Rosengasse 22 | GRÜNE |

C. Vertrauenspersonen

- | | |
|---|------|
| 1. Schneider Christoph, 7091 Breitenbrunn am Neusiedler See, Kirchengasse 22a | NEOS |
|---|------|

Bezirkswahlbehörde Mattersburg

Vorsitzender und Bezirkswahlleiter

Mag. ZECHMEISTER Werner

Stellvertreter

1. LOTTER Rudolf
2. GAUSTER Kathrin
3. MMag. KÖGL Gerald

A. Beisitzer

- | | |
|---|-------|
| 1. Ing. Giefing Erwin MBA, 7331 Weppersdorf, Brunnenstraße 7 | ÖVP |
| 2. Kutrowatz Christian, 7222 Rohrbach bei Mattersburg, Sebastianstraße 35 | ÖVP |
| 3. Mag. Schmidtbauer Johannes MA, 7023 Zemendorf-Stöttera, Zemendorf, Langegasse 13 | ÖVP |
| 4. Jobst Vinzenz, 7223 Siegraben, Brentweg 30/1 | ÖVP |
| 5. Graf Alfred, 7022 Schattendorf, Sportplatzgasse 2 | SPÖ |
| 6. Aufner Karl, 7210 Mattersburg, Mühlgasse 8 | SPÖ |
| 7. Tschürtz Herbert, 7020 Loipersbach, Neugasse 6 | SPÖ |
| 8. Szodl Marco, 7202 Bad Sauerbrunn, Waldgasse 9 | FPÖ |
| 9. Schügerl Sabine BA, 7201 Neudörfl, Kranawettgasse 117 | GRÜNE |

B. Ersatzbeisitzer

- | | |
|--|-------|
| 1. Fröch Beate, 7031 Krensdorf, Weinberggasse 8 | ÖVP |
| 2. Leeb Irene, 7021 Baumgarten, Dr. Karl Renner-Gasse 11 | ÖVP |
| 3. Prantl Josef, 7023 Zemendorf-Stöttera, Stöttera, Hauptstraße 85 | ÖVP |
| 4. Mersich Otto, 7021 Draßburg, Augasse 1 | ÖVP |
| 5. Mag. Pfeiffer Christian, 7021 Draßburg, Waldweg 12/4 | SPÖ |
| 6. Prets Christine, 7033 Pöttsching, Wiener Neustädter Straße 108 | SPÖ |
| 7. Fürst Stefanie, 7020 Loipersbach, Hauptplatz 8/3 | SPÖ |
| 8. Müllner Christian, 7042 Antau, Polankaweg 15 | FPÖ |
| 9. ----- | GRÜNE |

C. Vertrauenspersonen

- | | |
|--|------|
| 1. Strnad Robert, 7210 Mattersburg, Hirtengasse 36 Stg. 3/15 | NEOS |
|--|------|

Bezirkswahlbehörde Oberpullendorf

Vorsitzender und Bezirkswahlleiter

Mag. TRUMMER Klaus

Stellvertreter

1. Mag.^a KORNER Ursula
2. Ing. BAUER Rudolf
3. PASTLER Christian

A. Beisitzer

- | | |
|---|-----|
| 1. Ehrenhöfer Wolfgang, 7350 Oberpullendorf, Rottwiese 39 | ÖVP |
| 2. DI Eichberger Johann, 7311 Neckenmarkt, Neubaugasse 27 | ÖVP |
| 3. Bantsich Stefan, 7304 Großwarasdorf, Lange Gasse 22/1 | ÖVP |
| 4. Fellinger Freddy, 7452 Frankenau-Unterpullendorf, Unterpullendorf, Hauptstraße 2 | ÖVP |
| 5. Pfneiszl Andrea, 7372 Draßmarkt, Haselbrunn 18 | ÖVP |
| 6. Brenner Patrick, 7451 Oberloisdorf, Mitterberg 13 | SPÖ |
| 7. Binder Johann, 7331 Kalkgruben, Brunnengasse 8 | SPÖ |
| 8. Schrödl Markus, 7344 Stoob, Am Anger 9 Stg. 3/12 | SPÖ |
| 9. Waldmann Sandro, 7442 Lockenhaus, Auwiese 3/1 | FPÖ |

B. Ersatzbeisitzer

- | | |
|--|-----|
| 1. Rosenitsch Herbert, 7442 Lockenhaus, Steinbachgasse 2a | ÖVP |
| 2. Frühwirth Anna, 7443 Mannersdorf an der Rabnitz, Auwiese 2 | ÖVP |
| 3. Mag. ^a Heisz Sandra, 7452 Großmutschen, Sportplatzgasse 1 | ÖVP |
| 4. Maschler Albert, 7373 Piringsdorf, Rabnitzstraße 70 | ÖVP |
| 5. ÖkR Rathmanner Josef, 7343 Neutal, Hauptstraße 40 | ÖVP |
| 6. Seckel Franz, 7332 Kobersdorf, Oberpetersdorf, Hauptstraße 5/1 | SPÖ |
| 7. Schlögl Walter, 7451 Oberloisdorf, Berggasse 9 | SPÖ |
| 8. Müller Helmut, 7443 Mannersdorf an der Rabnitz, Friedhofgasse, Rattersdorf 10 | SPÖ |
| 9. Waldmann Melanie, 7442 Lockenhaus, Auwiese 3/1 | FPÖ |

C. Vertrauenspersonen

- | | |
|---|-------|
| 1. Grund Nils, 7350 Oberpullendorf, Spitalstraße 1/1 | NEOS |
| 2. Schremser Sabrina BA, 7312 Horitschon, Weingartenstraße 40 | GRÜNE |
| 3. Emmer Viktor, 7453 Steinberg-Dörfel, Esterhazygasse 17 | GRÜNE |

Bezirkswahlbehörde Oberwart

Vorsitzender und Bezirkswahlleiter

Mag. BUBIK Peter

Stellvertreter

1. Mag.^a VALIKA Tina
2. PIMPERL Robert Christian

A. Beisitzer

- | | |
|---|-----|
| 1. Zlatarits Stefan, 7503 Großpetersdorf, Kurtacker 4 | ÖVP |
| 2. Mag. Winkler Christoph, 7432 Oberschützen, Gartenweg 1 | ÖVP |
| 3. Ing. Luisser Friedrich, 7423 Pinkafeld, Waldgasse 28a | ÖVP |
| 4. Horvath Josef, 7502 Unterwart, Obere Hauptstraße 118 | ÖVP |
| 5. Landesrat Dr. Leonhard Schneemann, 7435 Unterkohlstätten, Oberkohlstätten 82 | SPÖ |
| 6. Prohaska Doris, 7503 Großpetersdorf, Kleinzicken 51 | SPÖ |
| 7. Bieler Helmut, 7400 Oberwart, Dornburggasse 95/23 | SPÖ |
| 8. Wiesler Markus, 7474 Deutsch Schützen-Eisenberg, Kapellenstraße 33 | FPÖ |
| 9. Rehling Marina, 7471 Rechnitz, Badergasse 2/13 | FPÖ |

B. Ersatzbeisitzer

- | | |
|--|-----|
| 1. Resetar Adalbert, 7472 Schachendorf, Schachendorf 56/1 | ÖVP |
| 2. Csebits Monika, 7511 Mischendorf, Obere Hauptstraße 11 | ÖVP |
| 3. Toth Günter, 7471 Rechnitz, Nussgrabengasse 84 | ÖVP |
| 4. Mag. Rasser Ronald, 7411 Markt Allhau, Lindenweg 1 | ÖVP |
| 5. Goger Johann, 7411 Markt Allhau, Trulitsch 14 | SPÖ |
| 6. Steiner Sieglinde, 7400 Oberwart, Lehargasse 4 Stg. 2/6 | SPÖ |
| 7. Krutzler Carmen, 7425 Wiesfleck, Obere Hauptstraße 6 | SPÖ |
| 8. Denk Johann, 7411 Markt Allhau, Linke Zeile 12 | FPÖ |
| 9. Hofer Mario, 7410 Loipersdorf, Rosenweg 5/1 | FPÖ |

C. Vertrauenspersonen

- | | |
|---|------|
| 1. Mag. Posch Eduard, 7423 Pinkafeld, Alterbach 9 | NEOS |
|---|------|

Bezirkswahlbehörde Güssing

Vorsitzende und Bezirkswahlleiterin
Mag.^a Dr.ⁱⁿ WILD Nicole Christina, MBA

Stellvertreter

1. Mag. KARNER Michael
2. HAMMERL Vera

A. Beisitzer

- | | |
|---|-----|
| 1. DI Jandrisits Franz, 7536 Güttenbach, Ebenfeld 9 | ÖVP |
| 2. Fencz Oskar, 7533 Ollersdorf im Burgenland, Hauptstraße 50 | ÖVP |
| 3. Hofer Manfred, 7544 Tobaj, Punitz 151 | ÖVP |
| 4. Temmel Walter, 7521 Bildein, Hauptstraße 32 | ÖVP |
| 5. Petz Bettina, 7544 Tobaj, Dt. Tschantschendorf 45/1 | ÖVP |
| 6. Hafner Patrick MA, 7553 Bocksdorf, Untere Bergstraße 31 | SPÖ |
| 7. Feibel Engelbert, 7546 Moschendorf, Dorfstraße 90 | SPÖ |
| 8. Fetz Anton, 7534 Olbendorf, Dorf 466 | SPÖ |
| 9. DI Iatica Vasile Virgil, 7540 Güssing, Steingraben 21 | FPÖ |

B. Ersatzbeisitzer

- | | |
|---|-----|
| 1. Oberfeichtner Karin, 7551 Stegersbach, Oberbergen 6 | ÖVP |
| 2. Hoffmann Rudolf, 7540 Güssing, Hauptstraße 3/4 | ÖVP |
| 3. Krammer Gerhard, 7540 Güssing, Punitzer Straße 7a | ÖVP |
| 4. Jandl Elfriede, 7540 Inzenhof, Inzenhof 96 | ÖVP |
| 5. Gombotz Emil, 7540 Güssing, Punitzer Straße 41 | ÖVP |
| 6. Brenner Alfred, 7540 Güssing, Sankt Nikolaus 8 | SPÖ |
| 7. Mag. Weinek Eva Maria, 7522 Heiligenbrunn, Hagensdorf im Burgenland 28 | SPÖ |
| 8. Ing. Palkovits Johann, 7540 Güssing, Feldgasse 3 | SPÖ |
| 9. Gmeindl Michael, 7540 Güssing, Meierhofgasse 11 | FPÖ |

C. Vertrauenspersonen

- | | |
|---|-------|
| 1. Mag. Dr. Peikoff Peter, 2485 Wimpasing an der Leitha, Hauptstraße 33/2 | NEOS |
| 2. Stoißer Ursula, 7545 Neustift bei Güssing, Breinergraben 17 | GRÜNE |

Bezirkswahlbehörde Jennersdorf

Vorsitzender und Bezirkswahlleiter

DDr. PREM Hermann

Stellvertreter

1. Mag. DUNKL Harald
2. MAIER Silvia
3. OAR KULOVITS Reinhold

A. Beisitzer

- | | |
|---|-----|
| 1. Spirk Franz, 7563 Königsdorf, Römersiedlung 12 | ÖVP |
| 2. Potetz Edmund, 8380 Jennersdorf, Badstraße 2/3 | ÖVP |
| 3. Winkler Eva-Maria, 8380 Jennersdorf, Schulstraße 13/3 | ÖVP |
| 4. Bagdy Christoph, 7564 Rudersdorf, Dobersdorf 94 | ÖVP |
| 5. Pint Leonhard Karl, 8380 Sankt Martin an der Raab, Neumarkt an der Raab, Berggasse 1 | ÖVP |
| 6. Hafner Erwin, 7572 Deutsch Kaltenbrunn, Höhenstraße 2 | SPÖ |
| 7. Decker Beate, 7563 Königsdorf, Römersiedlung 4 | SPÖ |
| 8. Rudolf Smolej 8380 Jennersdorf, Henndorf-Therme 30 | FPÖ |
| 9. Kristan Michael, 8380 Jennersdorf, Hauptstraße 78/2 | FPÖ |

B. Ersatzbeisitzer

- | | |
|---|-----|
| 1. Koller Christa, 8385 Neuhaus am Klausenbach, Bonisdorf 15 | ÖVP |
| 2. Mahr Franz, 7561 Heiligenkreuz im Lafnitztal, Untere Hauptstraße 13/1 | ÖVP |
| 3. Mst. Hirczy Bernhard, 8380 Jennersdorf, Hauptstraße 15/5 | ÖVP |
| 4. Scheibreithner Emma, 8380 Jennersdorf, Angerstraße 3 | ÖVP |
| 5. Potetz Josef, 8380 Sankt Martin an der Raab, Neumarkt an der Raab, Hauptstraße 8 | ÖVP |
| 6. Wolf Manfred, 7572 Deutsch Kaltenbrunn, Am Oberberg 27/1 | SPÖ |
| 7. Stacherl Willibald, 8384 Minihof-Liebau, Windisch-Minihof 30 | SPÖ |
| 8. Mrazek Franz, 8382 Mogersdorf, Deutsch Minihof 35 | FPÖ |
| 9. Hirtenfelder Josef, 8380 Jennersdorf, Weidengasse 10 | FPÖ |

C. Vertrauenspersonen

- | | |
|--|------|
| 1. Ing. Günter Ulreich, Sixtinastraße 10, 7425 Wiesfleck | NEOS |
|--|------|

Der Landeswahlleiter:

Mag. Ozlsberger, BA

158. Richtlinien des Landes Burgenland zur Deckung der Personal- und Infrastrukturkosten von Altenwohn- und Pflegeheimen im Burgenland

Präambel

Gemäß § 27 Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz 2023 - Bgld. SEG 2023, LGBl. Nr. 26/2023, in der Fassung LGBl. Nr. 64/2023, und § 11 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 82/2023, kann das Land Burgenland als Träger von Privatrechten mit Heimbetreibern stationärer Sozialeinrichtungen (Altenwohn- und Pflegeheime) Kostenvereinbarungen aufgrund der Unterbringung, Pflege und Betreuung von betagten oder hilfsbedürftigen Personen in Altenwohn- und Pflegeheimen abschließen.

Zur Sicherstellung des Versorgungsauftrages des Landes Burgenland zur Unterbringung von betagten und hilfsbedürftigen Personen in Altenwohn- und Pflegeheimen leistet das Land Burgenland einen Beitrag zu den anfallenden Personal- und Infrastrukturkosten. Gleichzeitig sollen einheitliche Qualitätsstandards für Altenwohn- und Pflegeheime im Burgenland geschaffen werden. Für die nähere Ausgestaltung der Voraussetzungen und zur Festlegung der Kostenbeiträge sowie für die Abwicklung der Auszahlung wurden die nachstehenden Richtlinien erlassen.

Davon unberührt bleiben die Mindeststandards für die baulichen Anforderungen und personellen Voraussetzungen zur Errichtung und für den Betrieb von Altenwohn- und Pflegeheimen im Burgenland aufgrund der jeweils geltenden Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimverordnung.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Begriffsbestimmungen

Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, gelten die Begriffsbestimmungen des Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetzes 2023 - Bgld. SEG 2023, LGBl. Nr. 26/2023, in der Fassung LGBl. Nr. 64/2023, und der jeweils geltenden Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimverordnung.

§ 2

Grundsätze und Voraussetzungen

(1) Der Heimbetreiber verpflichtet sich, Personen, die in Altenwohn- und Pflegeheimen aufgenommen werden, entsprechend den gesetzlichen, verordnungs- und bescheidmäßigen Vorgaben zum Zweck der Kurzzeitpflege (nicht mehr als 90 Tage) oder dauernd zu pflegen und zu betreuen.

(2) Personen, die selbständig für die Kosten der Pflege und Betreuung aufkommen und für die das Land keine Sozialleistungen gewährt („Selbstzahler“) sind bei der Berechnung der Personalkostenbeiträge sowie für die Berechnung der flächenabhängigen Infrastrukturkostenbeiträge zu berücksichtigen; für diese Personen werden jedoch keine Kostenbeiträge gewährt.

(3) Personen können nur in jene Altenwohn- und Pflegeheime aufgenommen werden, die über eine landesgesetzliche Bewilligung verfügen und in denen die dienst- und besoldungsrechtliche Behandlung des Personals den landesgesetzlichen Vorschriften für das Personal in Altenwohn- und Pflegeheimen entspricht.

(4) Den Heimbetreibern gebühren Kostenbeiträge im Sinne dieser Richtlinien, sofern die Heimbetreiber das Pflege- und Betreuungs- sowie Verwaltungspersonal ab 1. Jänner 2025 zumindest entsprechend dem im Gehaltsband B1/1 der Anlage 2 des § 79 des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020 - Bgld. LBedG 2020, LGBl. Nr. 95/2019, in der geltenden Fassung, des jeweiligen Jahres festgesetzten Mindestlohn auf Wochendienstzeitbasis von 37 Stunden analog, gerechnet im Verhältnis des jeweiligen Beschäftigungsausmaßes, entlohnen.

(4a) Die Heimbetreiber bekommen ab 1. Jänner 2025 die Aufzahlung auf den Mindestlohn gemäß § 2 Abs. 4 ersetzt, sofern die Bruttomonatsgehälter exklusive Zulagen und Zuschläge unter dem im Gehaltsband B1/1 der Anlage 2 des § 79 Bgld. LBedG 2020 des jeweiligen Jahres festgesetzten Mindestlohn auf Wochendienstzeitbasis von 37 Stunden analog, gerechnet im Verhältnis des jeweiligen Beschäftigungsausmaßes, liegen.

(4b) Heimbetreiber können ab Inkrafttreten dieser Richtlinien, sohin ab 1. Jänner 2024, das Pflege- und Betreuungs- sowie Verwaltungspersonal zumindest entsprechend dem Mindestlohn im Sinne des Abs. 4 entlohnen und bekommen die Heimbetreiber nach Vorlage entsprechender Nachweise Ersatz gemäß Abs. 4a.

(4c) Den Heimbetreibern bekommen Kostenbeiträge im Sinne dieser Richtlinien, sofern die Heimbetreiber abweichend von Abs. 4 ab 1. Jänner 2025 das Verwaltungspersonal in Fremdleistung entsprechend dem mit Beschluss des Burgenländischen Landtages, 62. Landtagssitzung, am 11. Dezember 2019, RV Zl. 21-1506, festgelegten Monatsmindestnettolohn in Höhe von 1.700 Euro, gerechnet im Verhältnis des jeweiligen Beschäftigungsausmaßes, entlohnen.

(5) Der Heimbetreiber hat für einen sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mittel- und Ressourceneinsatz Sorge zu tragen.

(6) Das Land Burgenland als Träger der Sozialhilfe fördert, im Falle einer Unterbringung von Personen in Altenwohn- und Pflegeheimen, einen Kostenbeitrag zur Deckung der Personalkosten und Infrastrukturkosten nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Budgetmittel des Landes.

(7) Auf den Abschluss einer Kostenvereinbarung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Kostenbeiträge

Der Kostenbeitrag des Landes kann nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen umfassen:

1. Personalkostenbeitrag (§ 4),
2. Infrastrukturkostenbeitrag (§ 5),
3. Zuschlag für die Bio-Quote (§ 6).

§ 4 Personalkostenbeitrag

(1) Der Personalkostenbeitrag für das Pflege- und Betreuungspersonal ist abhängig von der Anzahl und dem Pflegeaufwand der Bewohnerinnen und Bewohner, der tatsächlichen Anzahl des vollzeitbeschäftigten Pflege- und Betreuungspersonals (VZÄ) sowie der Tätigkeit und Qualifikation des jeweiligen Pflege- und Betreuungspersonals.

(2) Pro vollzeitbeschäftigtem Pflege- und Betreuungspersonal wird ein pauschalierter Kostenbeitrag gemäß Abs. 3 und 4 pro Monat für das tatsächliche Pflege- und Betreuungspersonal, jedoch maximal für die Anzahl an vollzeitbeschäftigtem Personal bis zu einer Obergrenze gemäß dem folgenden Personalschlüssel gefördert:

1. maximal 30 % berechnete Personen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP) gemäß GuKG,
2. maximal 60 % Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten, Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten gemäß GuKG oder Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer oder Diplom Sozialbetreuerinnen und Diplom Sozialbetreuer mit Spezialisierung A (Altenarbeit) gemäß dem Bgld. SBBG oder mit einer gleichwertig anerkannten Ausbildung in einem anderen Bundesland sein,
3. maximal 15 % sonstiges Personal für die Pflege und Betreuung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, insbesondere Heimhelferinnen und Heimhelfer gemäß dem Bgld. SBBG oder mit einer gleichwertig anerkannten Ausbildung in einem anderen Bundesland oder diplomierte Seniorenanimatorinnen und Seniorenanimatoren. Wurden bereits unter Z 1 und Z 2 mehr als 85 % der maximal förderbaren Vollzeitäquivalente ausgenutzt, reduziert sich der maximal zu verrechnende Prozentsatz für sonstiges Personal für die Pflege und Betreuung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner dermaßen, dass die Prozentsätze von Z 1, Z 2 und Z 3 aufsummiert 100 % nicht übersteigen können.

Die nachstehende Tabelle zeigt den maximal förderbaren Vollzeitäquivalentfaktor aufgeschlüsselt nach Pflegestufen.

Pflegestufe	Faktor
0	1:24
1	1:12
2	1:6
3	1:3,7
4	1:2,5
5	1:2
6	1:1,7
7	1:1,6

(3) Der pauschalierte Personalkostenbeitrag pro VZÄ und Monat für das Pflege- und Betreuungspersonal beträgt inkl. Lohnnebenkosten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens:

- | | |
|--|----------------|
| 1. für das diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonal (DGKP) und Diplom-SozialbetreuerInnen (DSB): | 6.049,55 Euro; |
| 2. für PflegefachassistentInnen (PFA) und FachsozialbetreuerInnen (FSB): | 5.443,18 Euro; |
| 3. für PflegeassistentInnen(PA): | 4.963,23 Euro; |
| 4. für das sonstige Betreuungspersonal (Heimhilfen/Seniorenbetreuer): | 4.412,63 Euro; |

(4) Abweichend von Abs. 3 gelten im Falle einer Leitungsfunktion die nachfolgenden pauschalierten Personalkostenbeiträge nach Maßgabe der Abs. 5 bis 8:

- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| 1. für die Geschäftsführung (GF): | 6.761,26 Euro; |
| 2. für die Heimleitung (HL): | 6.761,26 Euro; |
| 3. für die Pflegedienstleitung (PDL): | 6.761,26 Euro; |
| 4. für die Wohnbereichsleitung (WBL) | 6.405,40 Euro; |

(5) Für die Auszahlung der Personalkostenbeiträge für Leitungsfunktionen in Altenwohn- und Pflegeheime gilt Folgendes:

Bei Altenwohn- und Pflegeheimen kann ein Personalkostenbeitrag:

1. für bis zu 28 bewilligten Betten:
 - i. für die Heimleitung bis zu 0,5 VZÄ
 - ii. für die Pflegedienstleitung bis zu 0,5 VZÄ
 - iii. für die Wohnbereichsleitung bis zu 0,75 VZÄ

2. bei 29 bis 59 bewilligten Betten:
 - i. für die Geschäftsführung bis zu 0,5 VZÄ
 - ii. für die Heimleitung bis zu 0,75 VZÄ
 - iii. für die Pflegedienstleitung bis zu 1,0 VZÄ
 - iv. für die Wohnbereichsleitung bis zu 1,0 VZÄ

3. bei 60 bis 119 bewilligten Betten:
 - i. für die Geschäftsführung bis zu 0,5 VZÄ
 - ii. für die Heimleitung bis zu 1,0 VZÄ
 - iii. für die Pflegedienstleitung bis zu 1,0 VZÄ
 - iv. für die Wohnbereichsleitung bis zu 1,5 VZÄ

4. bei 120 bis 180 bewilligten Betten:
 - i. für die Geschäftsführung bis zu 1,0 VZÄ
 - ii. für die Heimleitung bis zu 1,25 VZÄ
 - iii. für die Pflegedienstleitung bis zu 2,0 VZÄ
 - iv. für die Wohnbereichsleitung bis zu 2,0 VZÄ

gewährt werden.

Bewilligte Betten	GF	HL	PDL	WBL
Bis zu 28		0,5	0,5	0,75
29 bis 59	0,5	0,75	1,0	1,0
60 bis 119	0,5	1,0	1,0	1,5
120 bis 180	1,0	1,25	2,0	2,0

(6) Bei der Berechnung des Pflegepersonalschlüssels gem. Abs. 2 sind die in Abs. 5 angeführten nachweislich ausgeübten Leitungsfunktionen für die Heimleitung (Personalunion - PDL), Pflegedienstleitung und Wohnbereichsleitung im festgehaltenen aliquoten Beschäftigungsausmaß nicht zu berücksichtigen.

(7) Für die Auszahlung der Personalkostenbeiträge ist jeweils die tatsächliche Tätigkeitsausübung sowie die Qualifikation des Personals maßgebend; hierfür sind die Burgenländische Altenwohn- und Pflegeheimverordnung in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Bestimmungen über das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2023, einzuhalten. Sofern eine Person eine höhere Tätigkeit ausübt, zu der sie aufgrund der jeweiligen bundes- oder landesgesetzlichen- oder Kollektivvertragsbestimmungen befugt und berechtigt ist, für die sie die erforderliche Qualifikation (noch) nicht besitzt, so bestimmt sich der jeweilige Personalkostenbeitrag nach der Tätigkeit des Personals. Ansonsten bestimmt sich der Personalkostenbeitrag nach der aktuellen Qualifikation des Personals.

(8) Mit dem Personalkostenbeitrag für die Geschäftsführung können die Personalkosten für den gewerberechtlichen Geschäftsführer oder für eine übergeordnete Leitungsfunktion (insbesondere für die Bereichsleitung oder zentrale Pflegedirektion) abgegolten werden. Damit sind auch alle Kosten für Sachaufwände (Dienstwagen usw.) und sonstige Kosten für Repräsentationszwecke der Geschäftsführung und Heimleitung abgegolten. Der Personalkostenbeitrag für die Geschäftsführung gebührt nach Maßgabe des Abs. 5 jeweils nur einmal pro Heimbetreiber und zwar auch dann, wenn Altenwohn- und Pflegeheime durch eigenständige Rechtsträger betrieben werden, diese aber sowohl in organisatorischer, wirtschaftlicher oder personeller Hinsicht miteinander verbunden sind.

(9) Für jedes vollzeitbeschäftigte Verwaltungspersonal (Administratives Verwaltungspersonal, Abteilungshilfen, Sonstiges Verwaltungspersonal wie Reinigung und Wäscherei sowie Küche) gebührt ein pauschalierter

Personalkostenbeitrag für das tatsächlich vorhandene Verwaltungspersonal in der Höhe von 4.216,39 Euro bis zu folgenden VZÄ Obergrenzen:

1. für bis zu 30 bewilligten Betten 10 VZÄ pro Monat,
2. bei 31 bis 60 bewilligten Betten 15 VZÄ pro Monat,
3. bei 61 bis 100 bewilligten Betten 18 VZÄ pro Monat,
4. ab 101 bewilligten Betten 25 VZÄ pro Monat.

Für das administrative Verwaltungspersonal inkl. Lohnverrechnung kann der Personalkostenbeitrag maximal im Ausmaß von 15 % der jeweiligen Gesamtanzahl an VZÄ gewährt werden; im Übrigen kann das gesamte Verwaltungspersonal flexibel eingesetzt werden.

(10) Abs. 9 gilt gleichermaßen für den Fall, dass Tätigkeiten für das Verwaltungspersonal von einem externen Dienstleister bezogen werden. In diesem Fall hat der Heimbetreiber die (fiktiven) VZÄ glaubhaft zu machen und entsprechende Nachweise (Verträge, Dienstpläne usw.) vorzulegen.

§ 5

Infrastrukturkostenbeitrag

(1) Der Infrastrukturkostenbeitrag gliedert sich in flächenbezogene und bewohnerbezogene Kostenbeiträge und gebührt für Langzeitpflegeplätze, wobei nach Maßgabe des § 8 alle gewährten Kostenbeiträge gleichermaßen für flächenbezogene als auch für bewohnerbezogene Aufwendungen verwendet werden können.

1. Flächenbezogene Aufwendungen:
 - a) Investitionen für das Einrichtungsgebäude;
 - b) Erhaltungsarbeiten;
 - c) Betriebskosten.
2. Bewohnerbezogene Aufwendungen:
 - a) Investitionen für die Ausstattung;
 - b) Verpflegung;
 - c) Nicht bewohnerbezogene Hygiene und Pflegebedarfsmittel;
 - d) Reinigung und Wäscherei;
 - e) sonstige Kosten.

(2) Investitionsaufwendungen für das Einrichtungsgebäude umfassen Kosten, die für die Anschaffung, die Herstellung, die Errichtung des Einrichtungsgebäudes sowie für die Anschaffung von Grund und Boden anfallen. Dazu zählen weiters die Kosten für die Vornahme eines An- und Zubaus, eines Umbaus größeren Ausmaßes oder einer Gebäudeaufstockung, Zusammenlegung von Einrichtungsabschnitten oder Einrichtungsräumen, der erstmalige Einbau einer Zentralheizung, Klimaanlage, eine dem Stand der Technik entsprechende Hebeanlage und Notrufanlage und dergleichen.

(3) Erhaltungsarbeiten (Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten) umfassen sowohl Arbeiten, die auf eine normale Abnutzung zurückzuführen sind und dazu dienen, ein Gebäude und die Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und dabei die Wesensart des Gebäudes nicht verändern (Instandhaltung), als auch Arbeiten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen und dadurch die Wesensart des Gebäudes verändert wird (Instandsetzung).

Zu den Instandsetzungsaufwendungen zählen insbesondere: Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Austausch von wesentlichen Gebäudeteilen (zB Austausch von Fenstern, Türen, Dach oder Dachstuhl, Stiegen, Gas-, Elektro- oder Wasserinstallationen), Austausch von Heizungsanlagen sowie Feuerungseinrichtungen (zB Umstellung einer Zentralheizungsanlage von festen Brennstoffen auf Gas), umfangreiche Erneuerung des

Außenputzes etwa mit Erneuerung der Wärmedämmung, Trockenlegung der Mauern, Kanalanschluss bei bestehenden Gebäuden.

Zu den Instandhaltungsaufwendungen zählen insbesondere laufende Wartungsarbeiten und Reparaturen (zB der Pflegebetten), Ausmalen des Stiegenhauses und der Räume, Fassadenanstrich ohne Erneuerung des Außenputzes, Ausbessern des Verputzes, Erneuerung von Gebäudeteilen infolge höherer Gewalt (zB nach Sturm- oder Hagelschäden).

(4) Aufwendungen für Betriebskosten umfassen insbesondere die Kosten für Strom, Wasser und Beheizung unter Sicherstellung der üblichen Raumtemperaturen, Müllentsorgung und Kanalgebühren sowie für die Bereitstellung eines Fernseh- und Telefonanschlusses sowie Zugang zum Internet.

(5) Investitionen für Ausstattung umfassen alle Kosten, die für die Anschaffung oder Herstellung der Ausstattung der Einrichtung anfallen. Dazu zählen insbesondere die Kosten für die Ausstattung der

1. Bewohnerzimmer, insbesondere für Pflegebetten, einen versperrbaren Schrank, ein Nachtkästchen, einen Sessel und einen Tisch pro Bewohner;
2. Mobiliar für Gemeinschaftsräume, wie insbesondere für Aufenthaltsräume, Speiseräume;
3. Dienstzimmer, insbesondere für ein Handwaschbecken inklusive Handtuch-, Seifen- und Desinfektionsmittelspender sowie für einen versperrbaren Arzneimittelschrank, einen versperrbaren Suchtmittelschrank und einen versperrbaren Arzneimittelkühlschrank mit Thermometer und sonstiges Mobiliar;
4. allgemeinen Sanitärräume, insbesondere für eine elektrische oder hydraulische höhenverstellbare Pflegebadewanne, einen Badewannenlift und sonstiges Mobiliar;
5. Küche;
6. Wohnbereichsküche; insbesondere für eine Küchenzeile, Lebensmittelkühlschrank sowie für Spül- und Aufbewahrungsmöglichkeiten für Kleingeschirr;
7. Abstellräume;
8. Lagerräume;
9. Wasch- und Trockenräume;
10. Fäkalräume;
11. für Sitzwaage und Standwaage und sonstige mobile Hilfsmittel,
12. Sicherheitsausstattung (Absperripoller, Handläufe usw.)

(6) Aufwendungen der Verpflegung umfassen täglich fünf bedarfsgerechte und ortsübliche Mahlzeiten: Frühstück, Vormittagsjause, Mittagessen, Nachmittagsjause, Abendessen. Darüber hinaus sind für allfällige Spätmahlzeiten Grundnahrungsmittel den individuellen Bedürfnissen entsprechend bereit zu halten.

(7) Nicht bewohnerbezogene Hygiene- und Pflegebedarfsmittel umfassen Desinfektionsmittel, Seifen für Seifenspender, Handlotion und Schutzmaterialien sowie Positionierungshilfen und Standardmatratzen.

Für alle Aufwendungen, deren Erfordernis sich aus dem tatsächlichen Pflegebedarf ergeben und/oder die der Bewohnerin oder dem Bewohner von den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellt werden (bewohnerbezogene Hygiene- und Pflegehilfsmittel), werden nicht gefördert.

(8) Für Aufwendungen in Zusammenhang mit der Reinigung und Wäscherei gilt Folgendes:

Die tägliche Reinigung der Einrichtung (Sichtreinigung) hat nach üblichen Standards zu erfolgen. Die Grundreinigung (Reinigung der Fenster und Vorhänge usw.) hat mindestens zwei Mal pro Jahr zu erfolgen.

Die Wäscheversorgung, insbesondere die Flachwäsche, Personalwäsche und Bewohnerwäsche, hat entsprechend der hierfür definierte Hygienerichtlinien zu erfolgen. Die Wäscheversorgung kann auch durch externe Dienstleister durchgeführt werden.

(9) Aufwendungen für sonstige Kosten umfassen insbesondere die Kosten für die Bereitstellung von IT-Infrastruktur, Telefonanlagen, Versicherungsprämien, Rechts- und Beratungsaufwand, Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung und Werbung.

(10) Der Infrastrukturkostenbeitrag beträgt auf Basis eines genormten Heimes mit 60 Bewohnern und einer Nettoraumfläche von 60 m² je Bewohner bzw. einer Gesamtnettofläche von 3.600 m² insgesamt 43,48 Euro (exkl. 10 % USt.) und berechnet sich aus den nachstehenden flächenbezogenen und bewohnerbezogenen Faktoren:

Flächenbezogene Faktoren	
Investitionen für das Einrichtungsgebäude	€ 16,77
Investitionen für das Einrichtungsgebäude (Anwendungsbereich Abs. 11)	tatsächlich getätigte Aufwendungen
Erhaltungsarbeiten	€ 4,92
Betriebskosten	€ 5,03
Summe netto exkl. USt.	€ 26,72
Bewohnerbezogene Faktoren	
Investitionen für die Ausstattung	€ 3,35
Verpflegung	€ 5,59
Nicht bewohnerbezogene Hygiene und Pflegebedarfsmittel	€ 2,46
Reinigung und Wäscherei	€ 2,01
Sonstige Kosten	€ 3,35
Summe netto exkl. USt.	€ 16,76

(11) Abweichend von Abs. 10 wird Heimbetreibern, welche den erstmaligen Betrieb des Altenwohn- und Pflegeheimes ab 1. Juli 2022 im Sinne der jeweiligen gesetzlichen Landesbestimmungen für Sozialeinrichtungen aufgenommen haben, der Faktor „Investitionen für das Einrichtungsgebäude“ aufgrund der exorbitanten gestiegenen Baukosten und Inflation nach den tatsächlich getätigten Aufwendungen vergütet.

(11a) Der Heimbetreiber gemäß Abs. 11 hat sich für den Faktor „Investitionen für das Einrichtungsgebäude“ seit 1. Juli 2022 erhaltene Beiträge für „Investitionen für das Einrichtungsgebäude“ anrechnen zu lassen und reduziert sich der Faktor „Investitionen für das Einrichtungsgebäude“ sinngemäß um diese für Investitionen für das Einrichtungsgebäude erhaltenen Beiträge.

(12) Der flächenbezogene Infrastrukturkostenbeitrag gebührt pro bewilligten Bett pro Tag aliquot nach Quadratmetern pro Bewohnerfläche bis zu maximal 70 m² pro Bewohnerin und Bewohner. Einrichtungen mit einer Bewohnerfläche von bis zu 60 m² erhalten einen Infrastrukturkostenbeitrag auf Basis von 60 m².

Als Bewohnerfläche ist jene Fläche eines Altenwohn- und Pflegeheimes zu verstehen, die im Verhältnis zur Gesamtfläche der Einrichtung jeweils dem einzelnen Bewohner durchschnittlich allein zur Verfügung steht. Für die Berechnung der Bewohnerfläche soll die Nettoraumfläche (NRF) gemäß ÖNORM EN 15221-6 „Flächenbemessung im Facility Management“ vom 1. Dezember 2011 maßgebend sein, welche die Summe aller bis zur Innenfläche jeden Raumes gemessenen Grundflächen umfasst. Die NRF ist die aus Netto-Grundfläche (NGF) abzüglich Trennwand-Grundfläche (TGF) berechnete Fläche und berechnet sich aus den nachstehenden Flächen, wobei Flächen, die ausschließlich der Seniorentagesbetreuung gewidmet sind, nicht zu berücksichtigen sind:

1. Bewohnerzimmer;
2. Gemeinschaftsräume;
3. Allgemeine Sanitärräume;

4. Küche;
5. Abstell- und Lagerräume;
6. Fäkalräume;
7. innere Verkehrsflächen (Zugänge, Flure und Treppen).

(13) Aufwendungen für „Investitionen für die Ausstattung“, „Verpflegung“, „nicht bewohnerbezogene Hygiene und Pflegebedarfsmittel“, „Reinigung und Wäscherei“ und „Sonstige Kosten“ sind nicht flächen-, sondern bewohnerabhängig zu berechnen und gebühren pro Bewohner pro Tag.

(14) Der Infrastrukturkostenbeitrag gebührt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen wie folgt: Der Kostenbeitrag für „Investitionen für das Einrichtungsgebäude“ wird nach Maßgabe des Abs. 12 auf die Laufzeit der steuerlichen Nutzungsdauer des jeweiligen Einrichtungsgebäudes ausbezahlt.

Bei bestehenden Altenwohn- und Pflegeheimen bemisst sich die Dauer der Auszahlungen der Kostenbeiträge aus den „Investitionen für das Einrichtungsgebäude“ an der durchschnittlichen Restlaufzeit des Einrichtungsgebäudes und der Ausstattung.

Für die Ermittlung der Restlaufzeiten ist für den Faktor „Investitionen für das Einrichtungsgebäude“ der Stichtag der erstmaligen Bewilligung des Altenwohn- und Pflegeheimes maßgeblich und wird daher von diesem Stichtag berechnet. Hiefür hat der Heimbetreiber entsprechend geeignete Nachweise gemäß § 15 vorzulegen.

Nach Ablauf dieser Laufzeit kann der Heimbetreiber den genannten Kostenbeitrag nur dann weiter beantragen, sofern der Heimbetreiber (Re-)Investitionen im oder für das jeweilige Einrichtungsgebäude tätigt und dies dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Soziales und Pflege zur Kenntnisnahme gebracht wird. Hierfür hat der Heimbetreiber entsprechend geeignete Nachweise vorzulegen.

Dem Heimbetreiber wird dann der Anteil des Infrastrukturkostenbeitrages für die getätigten Investitionen monatlich aufgerechnet auf die (steuerrechtliche) Nutzungsdauer (AfA) der (Re-)Investition im Verhältnis zu den Kosten, jedoch maximal bis zu den tatsächlichen Kosten dieses Vorhabens gewährt. Bei Reinvestitionen in das Gebäude wird die steuerliche Nutzungsdauer von 30 oder 40 Jahren für die Berechnung des Kostenbeitrages für die „Investitionen für das Einrichtungsgebäude“ herangezogen.

(15) § 5 Abs. 12 und 14 mit Ausnahme für die Faktoren Erhaltungsarbeiten und Betriebskosten gelten nicht für Heimbetreiber gemäß Abs. 11, welche den erstmaligen Betrieb des Altenwohn- und Pflegeheimes ab 1. Juli 2022 gemäß Abs. 11 aufgenommen haben.

(16) Im Anwendungsbereich des Abs. 11 kann der Heimbetreiber den genannten Kostenbeitrag für Investitionen gemäß Abs. 1 Z 1 lit a nur dann beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Soziales und Pflege weiter beantragen, sofern der Heimbetreiber (Re-)Investitionen im oder für das jeweilige Einrichtungsgebäude tätigt. Hierfür hat der Heimbetreiber entsprechend geeignete Nachweise vorzulegen.

Dem Heimbetreiber gebührt dann der Anteil des Infrastrukturkostenbeitrages für die getätigten Investitionen monatlich aufgerechnet auf die (steuerrechtliche) Nutzungsdauer (AfA) der (Re-)Investition im Verhältnis zu den Kosten, jedoch maximal bis zu den tatsächlichen Kosten dieses Vorhabens. Bei Reinvestitionen in das Gebäude wird die jeweilige steuerliche Nutzungsdauer für die Berechnung des Kostenbeitrages für die „Investitionen für das Einrichtungsgebäude“ herangezogen.

§ 6

Zuschlag für Bio-Quote

(1) Dem Heimbetreiber ist ferner, im Falle der Erfüllung der Bio-Quote, ein Zuschlag zum Infrastrukturkostenbeitrag in der Höhe von bis zu 2,80 Euro (exkl. USt) pro Bewohnerin und Bewohner pro Tag zu gewähren.

(2) Die Bio-Quote ist erfüllt, sofern 50 % der im Zuge der Verabreichung von Mahlzeiten verwendeten Lebensmittel in der jeweiligen Einrichtung, mit einem Biozertifikat zertifiziert sind und hierfür ein Nachweis vorgelegt werden kann. Die Mahlzeiten haben aus biologisch hergestellten Lebensmitteln im Sinne der Verordnung (EU) 2018/848 zu stammen.

(3) Der Heimbetreiber hat bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Soziales und Pflege den Zuschlag für die Erfüllung der Bio-Quote gemäß Abs. 1 mittels einer seitens des Landes zu Verfügung gestellten Excel-Liste zu beantragen. Als Stichtag gilt bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats der Umsetzung der entsprechenden Maßnahme der 1. des jeweiligen Monats und ab dem 16. des Monats der Umsetzung der Maßnahme der 1. des nächsten Monats.

§ 7 Kurzeitpflege

(1) Für die Pflege und Betreuung zum Zweck der Kurzzeitpflege (nicht mehr als 90 Tage) gilt Folgendes:

(2) Zum Zwecke der Bereithaltung (= ausreichende Personalkapazitäten) ausreichender bewilligter Kurzzeitpflegebetten im Burgenland, werden für leerstehende Kurzzeitpflegebetten innerhalb eines Jahres für maximal 90 Tage 80,85 Euro pro bewilligten Bett pro Tag gewährt. Der Heimbetreiber kann hierfür um Verlängerung der Förderung bis maximal 6 Monate ansuchen, indem er der Behörde den Leerstand entsprechend glaubhaft macht. Hierfür ist eine Begründung samt Nachweisen erforderlich.

(3) Für belegte Kurzzeitpflegebetten kann der Bewohnerin oder dem Bewohner ein Betrag in der Höhe von maximal 138,34 Euro gefördert werden. Hierfür gelten die Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der Kurzzeitpflege im Burgenland.

(4) Voraussetzung für die Verrechnung des Leerstandes gemäß Abs. 2 ist, dass der Heimbetreiber entsprechend § 15 Abs. 7 die Leerstände von Kurzzeitpflegebetten tagesaktuell in die Pflegeplatzbörse einmeldet.

§ 8 Widmungsgemäße Verwendung

(1) Alle gewährten Kostenbeiträge können gleichermaßen für die Finanzierung von Personal- und Investitionskosten verwendet werden.

(2) Im Falle unterschiedlicher Rechtsträger für den personellen und infrastrukturellen Betrieb bzw. der Errichtung des Heimes können die entsprechenden Kostenbeiträge auch direkt an den jeweiligen Rechtsträger ausbezahlt werden. Diesbezüglich sind ein entsprechender Antrag sowie der Nachweise einer Einigung zwischen den beiden Rechtsträgern vorzulegen.

(3) Für die widmungsgemäße Verwendung ist ein Nachweis gemäß § 15 erforderlich.

§ 9 Abwesenheiten

(1) Der Personalkostenbeitrag gebührt jeweils bis zu jenem Zeitpunkt, in welchem der Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin erlischt oder sich verringert (zB durch Übergang der Zahlungsverpflichtung auf die jeweilige Krankenkasse, Pensionsversicherungsanstalt, etc.).

(2) Bei Abwesenheiten von Bewohnerinnen und Bewohner (geplant und ungeplant) können bis einschließlich des fünften Abwesenheitstages 100 % und ab dem sechsten Abwesenheitstag 70 % des jeweils gültigen Kostenbeitrages verrechnet werden. Der erste Abwesenheitstag ist jener Tag, an dem die Bewohnerin oder der

Bewohner die Einrichtung vor 12 Uhr mittags verlässt. Danach ist der erste Anwesenheitstag jener Tag, an dem die Bewohnerin oder der Bewohner vor 12 Uhr mittags in die Einrichtung zurückkehrt.

(3) Eine Verrechnung von Kostenbeiträgen bei Abwesenheiten von Bewohnerinnen und Bewohner von mehr als 30 Tagen ist nicht möglich. Ausgenommen davon sind Abwesenheiten wegen Reha- und Kuraufenthalte.

(4) Heimbetreiber haben pro Bewohnerin und Bewohner alle Anwesenheits- und Abwesenheitstage pro Monat in Anwesenheitslisten einzutragen und den Grund für die jeweilige Abwesenheit zu vermerken.

(5) Sofern eine Transferierung einer Bewohnerin oder eines Bewohners in ein anderes Altenwohn- und Pflegeheim vor 12:00 Uhr mittags stattfindet, ist eine Verrechnung des Kostenbeitrages für diesen Tag nur mehr durch das annehmende Altenwohn- und Pflegeheim zulässig.

§ 10 Unterjährige Änderungen

(1) Unterjährige Änderungen betreffend den Personalstand sind unverzüglich dem Land anzuzeigen. Sofern seitens des Landes ein Abfrageformular zur Verfügung gestellt wird, ist dieses Formular zu verwenden.

(2) Wird Personal eingestellt, entlassen oder das Beschäftigungsausmaß erhöht oder verringert, gilt bis einschließlich 15. des Monats der Umsetzung der entsprechenden Maßnahme der 1. des jeweiligen Monats und ab dem 16. des Monats der Umsetzung der Maßnahme der 1. des nächsten Monats als Stichtag zur Berücksichtigung in der Berechnung der Kostenbeiträge des Landes.

(3) Unterjährige Änderungen betreffend die Errichtung oder Einstellung durch Auflassung oder Stilllegung einer Einrichtung hat der Heimbetreiber unverzüglich dem Land, jedenfalls aber binnen 6 Wochen vor Inbetriebnahme, Auflassung oder Stilllegung schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Berechnung und Valorisierung

(1) Der jeweilige Personaleinsatz wird nach Maßgabe dieser Richtlinien monatlich pro Altenwohn- und Pflegeheim berechnet und adaptiert.

(2) Die Kostenbeiträge werden zwölfmal jährlich ausbezahlt.

(3) Die Personalkostenbeiträge sind entsprechend dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV) jährlich zu valorisieren.

(4) Für die Valorisierung der Infrastrukturkostenbeiträge gilt Folgendes:

Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit der Infrastrukturkostenbeiträge vereinbart. Der Investitionskostenbeitrag wird durch den Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) wertgesichert.

Die erste Anpassung der Infrastrukturkostenbeiträge erfolgt im Ausmaß der Veränderung zwischen der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Kostenvereinbarung zuletzt verlautbarten Indexzahl des VPI 2020 und dem VPI 2020 für den folgenden Dezember.

Die Erhöhung der Infrastrukturkostenbeiträge erfolgt im Dezember mit Wirkung ab 1. Februar des Folgejahres anhand des VPI 2020. Die Investitionskostenbeiträge erhöhen sich im selben Ausmaß wie sich der VPI 2020 von August des Vorjahres zu August des laufenden Jahres verändert hat. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist das Land berechtigt, die Wertsicherungsvereinbarung durch einen entsprechenden Nachfolgeindex zu ersetzen, welcher am ehesten dem Willen der Vertragsparteien entspricht.

(5) Die Kostenbeiträge können jährlich mit 1. Jänner aufgrund eines schriftlichen Antrages des Heimbetreibers rückwirkend zum Monatsersten der Antragstellung - frühestens jedoch mit 1. Jänner des Kalenderjahres - valorisiert werden.

(6) Eine Valorisierung der „Investitionen für das Einrichtungsgebäude“ im Anwendungsbereich des § 5 Abs. 11 ist ausgeschlossen.

§ 12 Einstufung

(1) Liegt bei der Neuaufnahme einer Bewohnerin oder eines Bewohners in das Altenwohn- und Pflegeheim noch keine Einstufung vor und ist in diesem Zusammenhang keine soziale Indikation (zB drohende Verwahrlosung, keine Familie, Suchtverhalten) gegeben, werden die Kosten vorläufig auf Basis der Pflegestufe 4 übernommen und nicht in Form von Kurzzeitpflege. Dazu ist seitens des Heimbetreibers ein Nachweis darüber zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag auf Gewährung eines Pflegegeldes seitens der Bewohnerin oder des Bewohners bei der das Pflegegeld gewährenden Stelle eingebracht wurde. Die jeweilige Einstufung wird nach Vorliegen eines Pflegegeldbescheides endgültig festgelegt. Erforderlichenfalls wird eine Rückverrechnung vorgenommen.

(2) Liegt bei der Neuaufnahme einer Bewohnerin oder eines Bewohners in das Altenwohn- und Pflegeheim bereits eine Einstufung vor, werden die Kosten auf Basis des zum Zeitpunkt der Neuaufnahme gültigen Pflegegeldbescheides übernommen.

(3) Für den Fall einer Entziehung oder Neubemessung des Pflegegeldes ist für die Kostenübernahme die Wirksamkeit gemäß § 9 Abs. 5 Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 170/2023, maßgeblich.

§ 13 Abwicklung und Verrechnung

(1) Die Verrechnung der genannten Kostenbeiträge erfolgt über Antrag an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde monatlich im Nachhinein. Hierfür ist eine Rechnung und ein Nachweis über die Berechnung der Kostenbeiträge vorzulegen. Es ist das seitens des Landes zur Verfügung gestellte Berechnungstool (Excel-File) bzw. IT-Lösung zu verwenden. Die Umsatzsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

(2) Die Abrechnung des Landesbeitrages erfolgt auf einer monatlichen Basis. Die Abrechnung ist spätestens bis zum 15. des Folgemonats vorzulegen.

(3) Erfolgt keine Vorlage gemäß Abs. 2 kann die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen den Heimbetreiber auffordern, dass die zur Berechnung der Kostenbeiträge erforderliche Unterlagen sowie zahlenmäßige Nachweise binnen vier Wochen zu erbringen sind. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Kostenbeiträge für das jeweilige Monat.

(4) Altenwohn- und Pflegeheime von Körperschaften öffentlichen Rechts und von gemeinnützigen Rechtsträgern können aufgrund der Umsatzsteuerbefreiung keine Umsatzsteuer in der Höhe von 10 % verrechnen, es sei denn, diese haben mittels Erklärung an das Finanzamt zur Umsatzsteuerpflicht optiert. Erfolgte keine Optierung zur Umsatzsteuer ist ein Ausgleich in der Höhe von 4 % gemäß § 3 Abs. 2 GSBG möglich. Dieser Ausgleich ist vom jeweiligen Heimbetreiber im Zuge der Verrechnung geltend zu machen und in der Abrechnung offen auszuweisen.

(5) Entsteht ein Rückforderungsanspruch aufgrund überhöhter Auszahlungen seitens des Landes, ist der Rechtsträger schriftlich darüber zu informieren und wird der zu viel ausbezahlte Betrag im Zuge der nächsten Auszahlung gegenverrechnet.

(6) Für den Fall, dass einem Heimbetreiber die Gewährung von Kostenbeiträgen nach diesen Richtlinien nicht mehr zusteht, sind die zu viel ausbezahlten Mittel nach schriftlicher Aufforderung des Landes unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 14 Ausgleichszahlung

(1) Sofern ein gemeinnütziger Heimbetreiber mit den genannten Kostenbeiträgen seine Personal- und Infrastrukturkosten nicht zur Gänze decken kann, so kann zur wirtschaftlichen Sicherung des Betriebes der jeweiligen Einrichtung eine Ausgleichszahlung erfolgen. Die Ausgleichszahlung erfolgt im Verhältnis aller beantragten Ausgleichszahlung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel (Ausgleichstopf).

(2) Die Ausgleichszahlung gemäß Abs. 1 gebührt lediglich zum Ausgleich der tatsächlich geleisteten Personal- und Infrastrukturkosten bis zur Erreichung eines Kostenbeitrages auf Basis des Tagsatzmodells 2022, welches bis 30. Juni 2022 in Kraft war, inkl. Valorisierung.

(3) Die Ausgleichszahlung kann einmal jährlich bis spätestens 1.3. des jeweiligen Folgejahres bei der Abteilung 6 - Soziales und Pflege, Referat Betriebswirtschaftliche Koordination, beantragt werden und ist der Differenzbetrag zwischen den erhaltenen Kostenbeiträgen und den tatsächlich getätigten Mehraufwendungen für Personal und Infrastruktur bis zur Erreichung eines Kostenbeitrages auf Basis des Tagsatzmodells 2022, welches bis 30. Juni 2022 in Kraft war, inkl. Valorisierung gemäß Abs. 2 anhand geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen. Hiefür sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. Gesamteinnahmen aus den für das betreffende Jahr erhaltenen Kostenbeiträgen;
2. Gesamteinnahmen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit für das betreffende Jahr;
3. Gesamtausgaben für Personal- und Infrastruktur für das betreffende Jahr.

(4) Als geeignete Nachweise gemäß Abs. 3 gelten Unterlagen, die die Gesamteinnahmen und- ausgaben für die jeweilige (verbundene) Einrichtung im beantragten Jahr überprüfbar darstellen. Insbesondere sind dies die Unterlagen bzw. Bücher gemäß §§ 189 ff. Unternehmensgesetzbuch - UGB, dRGBI. S 219/1897, in der Fassung BGBl. I Nr. 187/2023, in denen der Unternehmer aufgrund der jeweiligen Unternehmensform seine unternehmensbezogenen Geschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ersichtlich zu machen hat. Für den Fall, dass unterjährig die Ausgleichszahlung beantragt wird und demgemäß noch kein geeigneter Nachweis gem. §§ 189 ff UGB vorliegt, so kann auch eine entsprechende Einschätzung der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung und deren Auswirkung auf das Unternehmen als Ganzes oder auf einzelne Einheiten (wirtschaftlicher Forecast) zwischenzeitig vorgelegt werden und nach Einlangen der oben genannten geeigneten Nachweise, solche nachgereicht werden.

(5) Die Ausgleichszahlung kann lediglich einmal pro Heimbetreiber gewährt werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Altenwohn- und Pflegeheime durch eigenständige Rechtsträger betrieben werden, diese aber sowohl in organisatorischer, wirtschaftlicher oder personeller Hinsicht miteinander verbunden sind. Hierfür ist zunächst ein etwaiger Verlustausgleich zwischen allen verbundenen Einrichtungen vorzunehmen und kann die Ausgleichszahlung lediglich für einen etwaig verbleibenden Verlust beantragt werden.

(6) Als Ausgaben dürfen nur jene Kosten deklariert und erfasst werden, die nicht auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Bestimmungen ersetzt oder beglichen werden.

§ 15 Mitteilungspflichten und Kontrollen

(1) Der Heimbetreiber hat jährlich bis zum 30. September des Folgejahres dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Soziales und Pflege, ohne weitere Aufforderung einen geprüften Jahresab-

schluss (bestehend zumindest aus Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung und etwaigen Anhang) vorzulegen.

(2) Weiters sind folgende Nachweise und Kennzahlen vorzulegen:

1. Auslastungsgrad;
2. Einnahmen aus Kostenbeiträgen;
3. Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit;
4. Überschüsse bzw. Abgänge;
5. Anzahl der Vollzeitäquivalent, Qualifikation und Beschäftigungsausmaß;
6. Aufstellung der getätigten Investitionen, insbesondere Anlagenverzeichnis;
7. Geeignete Nachweise zur Prüfung der Abschreibungen (AFA);
8. Nachweis über die Verwendung der gewährten Infrastrukturkostenbeiträge;
9. Sonstige abrechnungsrelevante Informationen.

(3) Änderungen der Organisationsstruktur (insb. für Firmenbuch bzw. Vereinsregister relevante Tatsachen) des Heimbetreibers sind unverzüglich schriftlich dem Land, Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Soziales und Pflege, bekanntzugeben.

(4) Das Land kann bei der Einrichtung zu betriebsgewöhnlichen Zeiten, Einsicht in die Unterlagen, Dokumentationen und dergleichen der Einrichtung im Zusammenhang mit der Abrechnung bzw. Verrechnung von Leistungen nehmen. Auf Verlangen sind kostenlos entsprechende Kopien zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Heimbetreiber ist über Ersuchen jederzeit verpflichtet, Unterlagen im Zusammenhang mit der Abrechnung bzw. Verrechnung von Leistungen des Landes oder jener, mit der Abrechnung vom Land betrauten leistungsverrechnenden Organisationseinheit, zu übermitteln.

(6) Der Heimbetreiber hat an Bewohnerbefragungen und sonstigen (statistischen) Erhebungen ohne weitere Aufforderung mitzuwirken.

(7) Der Heimbetreiber ist verpflichtet, freie Plätze sowie Personalstände ohne unnötigen Aufschub in eine vom Land eingerichtete internetbasierende Datenbank (Pflegeplatzbörse) einzutragen. Diverse Änderungen sind unverzüglich zu aktualisieren. Darüber hinaus hat der Heimbetreiber jederzeit die genannten Daten nach Aufforderung auf die vom Land vorgesehene Art und Weise zu übermitteln.

§ 16 Kostenvereinbarung

Kostenvereinbarungen aufgrund dieser Richtlinien haben insbesondere zu enthalten:

1. Grundsätze über die Kostenvereinbarung;
2. Gegenstand der Kostenvereinbarung;
3. Bestimmungen zu den Kostenbeiträgen;
4. Dauer der Kostenvereinbarung;
5. Kündigungsmodalitäten;
6. gegebenenfalls Rechte und Pflichten des Landes;
7. gegebenenfalls Rechte und Pflichten der oder des Heimbetreibers;
8. gegebenenfalls nähere Bestimmungen zur Abwicklung, Verrechnung und Rückforderung der Kostenbeiträge;
9. Datenschutzbestimmungen;
10. gegebenenfalls sonstige Bestimmungen.

§ 17 **Einstellung, Rückforderung und Zurückbehaltung der Kostenbeiträge**

Kostenbeiträge können eingestellt, rückgefordert oder zurückbehalten werden, wenn Heimbetreiber

1. unrechtmäßig Kostenbeiträge erhalten haben;
2. wesentliche Umstände verschwiegen haben;
3. unwahre Angaben gemacht haben;
4. die Kostenbeiträge nicht für Aufwendungen gemäß diesen Richtlinien verwendet werden;
5. die Kostenbeiträge nicht widmungsgemäß im Sinne des § 8 verwendet haben;
6. Voraussetzungen durch ihr Verschulden nicht eingehalten haben;
7. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt haben.

§ 18 **Zessionsverbot**

Die Abtretung von Ansprüchen aufgrund einer Kostenvereinbarung nach diesen Richtlinien an Dritte ist, ausgenommen zur Erfüllung sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Verpflichtungen sowie gegenüber Kreditinstituten, unzulässig und entfaltet gegenüber dem Land keine Bindungswirkung.

§ 19 **Gültigkeit Kostenvereinbarung**

Die auf Grundlage dieser Richtlinien abgeschlossenen Kostenvereinbarungen gelten auch im Falle von Änderungen dieser Richtlinien weiter, sofern nicht nach Erhalt der neuen Richtlinien binnen 4 Wochen gegenüber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Soziales und Pflege, nachweislich widersprochen wird. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruches gilt die Kostenvereinbarung zu den ursprünglichen Richtlinien weiter, bis das Land Burgenland sein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 16 Z 5 geltend macht.

§ 20 **Inkrafttreten**

(1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die am 15. Dezember 2023 beschlossenen „Richtlinien des Landes Burgenland zur Deckung der Personal- und Infrastrukturkosten von Altenwohn- und Pflegeheimen in Burgenland“, kundgemacht im Landesamtsblatt Nr. 51/2023, außer Kraft.

(3) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht und auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Dr. Schneemann

159. Stellenausschreibung „Dozent:in für Stimmbildung/Vocalensemble (m/w/d)“ der Joseph Haydn Privathochschule Burgenland

Die Joseph Haydn Privathochschule Burgenland ist eine international renommierte künstlerisch und künstlerisch-pädagogische Musikbildungsinstitution des tertiären Bildungsbereichs mit international tätigen Lehrenden und Studierenden aus mehr als 30 Ländern. Die Freiheit der Lehre und die Erforschung und Erschließung der Künste sind die zentralen Säulen der JHP. Die Hochschule fühlt sich einem offenen, fairen Umgang mit Chancengleichheit, Diversität und Inklusion verpflichtet.

Mit WS 2024/25 ist folgende Stelle zu besetzen:

Dozent:in für Stimmbildung/Vocalensemble (m/w/d)

mit einer unbefristeten Anstellung von bis zu 8 Wochenstunden (Teilzeit) mit Dienort Eisenstadt.

Aufgabenbereich:

- Unterricht von Studierenden der beiden Fakultäten (Lehrveranstaltungen)
- Mitarbeit bei Aufgaben in der Entwicklung und Erschließung der Künste
- Mitarbeit bei Organisations-, Verwaltungs- und Evaluierungsaufgaben
- Mitarbeit bei Prüfungen

Gewünschte Qualifikationen:

- Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts- oder Hochschulbildung oder eine gleich zu wertende künstlerische und/oder pädagogische Eignung
- Unterrichtserfahrung im tertiären Bildungsbereich
- Erfahrung in der Ensembleleitung
- Mitarbeit bei Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste
- Organisationstalent
- Teamfähigkeit

Anstellungserfordernisse:

- Nachweis von künstlerischen und pädagogischen Qualifikationen entsprechend den Anforderungen einer tertiären Bildungseinrichtung
- Berechtigung zum unbeschränkten Zugang am österreichischen Arbeitsmarkt
- die volle Handlungsfähigkeit
- Bei nicht deutscher Muttersprache wird die Bereitschaft zum Erlernen der deutschen Sprache vorausgesetzt; innerhalb eines festzulegenden Zeitraums ist dabei mindestens Niveau B2 zu erreichen.
- Sensibilität, Fähigkeiten und/oder Erfahrungen im Umgang mit Gender, Diversität und Inklusion

Die von der Auswahlkommission bestgereihten Bewerber:innen werden zu einem Hearing (Lehrprobe, künstlerische Präsentation, Präsentation eines fachlichen Konzeptes) eingeladen.

Die JHP - Joseph Haydn Privathochschule für Musik Burgenland - steht als Arbeitgeberin für die Gleichbehandlung aller qualifizierten Bewerber:innen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.

Die JHP strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Hochschulpersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und lädt daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung ein.

Personen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die geforderten Qualifikationskriterien erfüllen, werden ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Sich bewerbende Personen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Ihre Bewerbung können Sie bis 28. Mai 2024 online über das Jobportal der Landesholding Burgenland einreichen: <https://www.landesholding-burgenland.at/karriere/>



Bruttomindestentgelt auf Vollzeitbasis: mindestens B1/11 nach dem Schema gem. Bgld. Landesbedienstetengesetz 2020.

Für die prov. Hochschulleitung:

Mag. Steindl
Geschäftsführer

Mag. Krammer
prov. Rektor

Zahl: A2023/24_14

160. Stellenausschreibung „Hochschulprofessur für Musiktheorie und Komposition (m/w/d)“ der Joseph Haydn Privathochschule Burgenland

Die Joseph Haydn Privathochschule Burgenland ist eine international renommierte künstlerisch und künstlerisch-pädagogische Musikbildungsinstitution des tertiären Bildungsbereichs mit international tätigen Lehrenden und Studierenden aus mehr als 30 Ländern. Die Freiheit der Lehre und die Erforschung und Erschließung der Künste sind die zentralen Säulen der JHP. Die Hochschule fühlt sich einem offenen, fairen Umgang mit Chancengleichheit, Diversität und Inklusion verpflichtet.

Mit WS 2024/25 ist folgende Stelle zu besetzen:

Hochschulprofessur für Musiktheorie und Komposition (m/w/d)

mit einer unbefristeten Lehrverpflichtung von bis zu 20 Wochenstunden mit Dienort Eisenstadt

Anstellungserfordernisse:

- eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulausbildung oder eine gleich zu wertende hervorragende künstlerische Eignung
- eine hervorragende Qualifikation sowohl in Lehre und Forschung sowie in künstlerischen Belangen spezifisch für die zu besetzende Abteilung für Komposition und Musiktheorie
- eine dem künftigen Tätigkeitsbereich entsprechende hervorragende pädagogische und didaktische Eignung, die im Rahmen einer Lehrprobe mit Konzeptpräsentation überprüft wird
- Erfahrung im Bereich Forschung/Publicationen in Bezug auf das zu besetzende Fach sowie Publikationstätigkeit erwünscht

Gewünschte Qualifikationen:

- Internationale Aufführungstätigkeit durch entsprechende Interpret:innen, Vertriebskanäle u.ä.
- Unterrichtserfahrung in der Arbeit mit Studierenden unterschiedlicher Alters- und Ausbildungsstufen, besonders im tertiären Ausbildungsbereich
- kulturvermittelnde Fähigkeit und Sensibilität für Diversität und Gender; Erfahrungen und/oder Ausbildung in komplementären und transdisziplinären Bereichen, vor allem aber in der Einbindung neuer Medien in traditionelle, künstlerische Entwicklungsprozesse
- Erfahrungen im organisatorischen Bereich, Teambereitschaft und Kompetenz zur Übernahme von Verantwortung

Aufgaben:

- Lehr- und Prüfungstätigkeit sowie Betreuung der Studierenden im zentralen künstlerischen Fach an der Abteilung für Komposition und Musiktheorie sowie in den fachspezifischen Lehrveranstaltungen (Pflicht-, Neben- und Wahlfächer)
- Vertretung der Abteilung in ihrer Gesamtheit an der JHP, hierbei besonders in der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie in der akademischen Selbstverwaltung
- Mitarbeit an der Entwicklung neuer Unterrichtsformen im künstlerischen Bereich sowie Durchführung von und Mitarbeit bei künstlerischen und/oder pädagogischen Projekten sowie die Vernetzung und Kommunikation mit den übrigen Abteilungen der JHP im Sinne einer nachhaltigen Exzellenzentwicklung
- Mitarbeit an Organisations-, Verwaltungs- und Evaluierungsaufgaben der JHP

Die von der Berufungskommission bestgereihten Bewerber:innen werden zu einem Hearing (Lehrprobe, künstlerische Präsentation, Präsentation eines fachlichen Konzeptes) eingeladen.

Die JHP - Joseph Haydn Privathochschule für Musik Burgenland - steht als Arbeitgeberin für die Gleichbehandlung aller qualifizierten Bewerber:innen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.

Die JHP strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Hochschulpersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und lädt daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung ein.

Personen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die geforderten Qualifikationskriterien erfüllen, werden ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Sich bewerbende Personen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Ihre Bewerbung können Sie bis 28. Mai 2024 online über das Jobportal der Landesholding Burgenland einreichen: <https://www.landesholding-burgenland.at/karriere/>



Für die Hochschulleitung:

Mag. Steindl
Geschäftsführer

Mag. Krammer
Rektor

161. Stellenausschreibung „Dozent:in für Fachdidaktik und Methodik (m/w/d)“ der Joseph Haydn Privathochschule Burgenland

Die Joseph Haydn Privathochschule Burgenland ist eine international renommierte künstlerisch und künstlerisch-pädagogische Musikbildungsinstitution des tertiären Bildungsbereichs mit international tätigen Lehrenden und Studierenden aus mehr als 30 Ländern. Die Freiheit der Lehre und die Erforschung und Erschließung der Künste sind die zentralen Säulen der JHP. Die Hochschule fühlt sich einem offenen, fairen Umgang mit Chancengleichheit, Diversität und Inklusion verpflichtet.

Mit WS 2024/25 ist folgende Stelle zu besetzen:

Dozent:in für Fachdidaktik und Methodik (m/w/d)

mit einer unbefristeten Anstellung von bis zu 20 Wochenstunden (Vollzeit) mit Dienort Eisenstadt.

Aufgabenbereich:

- Unterricht von Studierenden der beiden Fakultäten (Lehrveranstaltungen)
- Forschungstätigkeit im Schwerpunktbereich „Pädagogik Neu“ der JHP (wissenschaftliche Tätigkeit)
- Mitarbeit bei Aufgaben in der Entwicklung und Erschließung der Künste
- Mitarbeit bei Organisations-, Verwaltungs- und Evaluierungsaufgaben
- Mitarbeit bei Prüfungen
- Betreuung von Abschlussarbeiten/Abschlussprojekten (BA/MA)

Gewünschte Qualifikationen:

- Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts- oder Hochschulbildung
- Dissertation oder Dissertationsabschluss in zu definierendem Zeitrahmen
- Unterrichtserfahrung im tertiären Bildungsbereich
- Kenntnisse im Einsatz von digitalen Techniken im Unterrichtsbereich
- Erfahrung und/oder Qualifikation im Bereich Erziehungswissenschaften
- Mitarbeit bei Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste
- Organisationstalent und Teamfähigkeit

Anstellungserfordernisse:

- Nachweis von künstlerischen und pädagogischen Qualifikationen entsprechend den Anforderungen einer tertiären Bildungseinrichtung
- Berechtigung zum unbeschränkten Zugang am österreichischen Arbeitsmarkt
- die volle Handlungsfähigkeit
- Bei nicht deutscher Muttersprache wird die Bereitschaft zum Erlernen der deutschen Sprache vorausgesetzt; innerhalb eines festzulegenden Zeitraums ist dabei mindestens Niveau B2 zu erreichen.
- Sensibilität, Fähigkeiten und/oder Erfahrungen im Umgang mit Gender, Diversität und Inklusion

Die von der Auswahlkommission bestgereihten Bewerber:innen werden zu einem Hearing (Lehrprobe, künstlerische Präsentation, Präsentation eines fachlichen Konzeptes) eingeladen.

Die JHP - Joseph Haydn Privathochschule für Musik Burgenland - steht als Arbeitgeberin für die Gleichbehandlung aller qualifizierten Bewerber:innen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.

Die JHP strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Hochschulpersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und lädt daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung ein.

Personen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die geforderten Qualifikationskriterien erfüllen, werden ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Sich bewerbende Personen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Ihre Bewerbung können Sie bis 28. Mai 2024 online über das Jobportal der Landesholding Burgenland einreichen: <https://www.landesholding-burgenland.at/karriere/>



Bruttomindestentgelt auf Vollzeitbasis: mindestens B1/11 nach dem Schema gem. Bgld. Landesbedienstetengesetz 2020.

Für die prov. Hochschulleitung:

Mag. Steindl
Geschäftsführer

Mag. Krammer
prov. Rektor

Zahl: A2023/24_12

162. Stellenausschreibung „Dozent:in für Gehörbildung/Ensemble Neue Musik (m/w/d)“ der Joseph Haydn Privathochschule Burgenland

Die Joseph Haydn Privathochschule Burgenland ist eine international renommierte künstlerisch und künstlerisch-pädagogische Musikbildungsinstitution des tertiären Bildungsbereichs mit international tätigen Lehrenden und Studierenden aus mehr als 30 Ländern. Die Freiheit der Lehre und die Erforschung und Erschließung der Künste sind die zentralen Säulen der JHP. Die Hochschule fühlt sich einem offenen, fairen Umgang mit Chancengleichheit, Diversität und Inklusion verpflichtet.

Mit WS 2024/25 ist folgende Stelle zu besetzen:

Dozent:in für Gehörbildung/Ensemble Neue Musik (m/w/d)

mit einer unbefristeten Anstellung von bis zu 8 Wochenstunden (Teilzeit) mit Dienort Eisenstadt

Aufgabenbereich:

- Unterricht von Studierenden der beiden Fakultäten (Lehrveranstaltungen)
- Mitarbeit bei Aufgaben in der Entwicklung und Erschließung der Künste
- Mitarbeit bei Organisations-, Verwaltungs- und Evaluierungsaufgaben
- Mitarbeit bei Prüfungen

Gewünschte Qualifikationen:

- Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts- oder Hochschulbildung oder eine gleich zu wertende künstlerische und/oder pädagogische Eignung
- Unterrichtserfahrung im tertiären Bildungsbereich
- Erfahrung in der Ensembleleitung
- Mitarbeit bei Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste
- Organisationstalent und Teamfähigkeit

Anstellungserfordernisse:

- Nachweis von künstlerischen und pädagogischen Qualifikationen entsprechend den Anforderungen einer tertiären Bildungseinrichtung
- Berechtigung zum unbeschränkten Zugang am österreichischen Arbeitsmarkt
- die volle Handlungsfähigkeit
- Bei nicht deutscher Muttersprache wird die Bereitschaft zum Erlernen der deutschen Sprache vorausgesetzt; innerhalb eines festzulegenden Zeitraums ist dabei mindestens Niveau B2 zu erreichen.
- Sensibilität, Fähigkeiten und/oder Erfahrungen im Umgang mit Gender, Diversität und Inklusion

Die von der Auswahlkommission bestgereihten Bewerber:innen werden zu einem Hearing (Lehrprobe, künstlerische Präsentation, Präsentation eines fachlichen Konzeptes) eingeladen.

Die JHP - Joseph Haydn Privathochschule für Musik Burgenland - steht als Arbeitgeberin für die Gleichbehandlung aller qualifizierten Bewerber:innen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.

Die JHP strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Hochschulpersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und lädt daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung ein.

Personen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die geforderten Qualifikationskriterien erfüllen, werden ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Sich bewerbende Personen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Ihre Bewerbung können Sie bis 28. Mai 2024 online über das Jobportal der Landesholding Burgenland einreichen: <https://www.landesholding-burgenland.at/karriere/>



Bruttomindestentgelt auf Vollzeitbasis: mindestens B1/11 nach dem Schema gem. Bgld. Landesbedienstetengesetz 2020.

Für die prov. Hochschulleitung:

Mag. Steindl
Geschäftsführer

Mag. Krammer
prov. Rektor

163. Bericht über die Prüfung gemäß § 4 Abs. 1 des Burgenländischen Parteien-Förderungsgesetz 2012 über die widmungsgemäße Verwendung der im Kalenderjahr 2023 erhaltenen Förderungsbeiträge durch DIE GRÜNEN Die Grüne Alternative Burgenland - zeleni - zöldek - selene (GRÜNE)

Wir wurden von der Partei „DIE GRÜNEN Die Grüne Alternative Burgenland - zeleni - zöldek - selene (GRÜNE)“ beauftragt, die Prüfung der Aufzeichnungen und aller dazu gehörigen Unterlagen für das Kalenderjahr 2023 im Sinne des § 4 Abs. 1 des Burgenländischen Parteien-Förderungsgesetz 2012 durchzuführen.

Nach Abschluss unserer Prüfung können wir folgende Bestätigung abgeben:

Die Aufzeichnungen über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsbeiträge im Jahr 2023 wurden ordnungsgemäß und rechnerisch richtig geführt. Die im Jahr 2023 erhaltenen Förderungsbeiträge für die Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung wurden widmungsgemäß im Sinne des § 1 des Burgenländischen Parteien-Förderungsgesetz 2012 verwendet.

Der Wirtschaftsprüfer:

Dr. Bodendorfer

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Insetrate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

